

NEWSLETTER

Nr.3 : November 2010

AUF EINEN BLICK

- Aktuelle Wirtschaftsdaten
- Gesetzesänderungen Gesellschaftsrecht: Mindestkapitaleinlagen;
neues Scheckgesetz

- geplante Zustellungen per Email
Gesetzesänderungen
- Rechtsprechung Haftung bei Internetbanking

AKTUELLE DATEN AUS DER TÜRKISCHEN WIRTSCHAFT

| | |
|--|-------------------------|
| Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung (10/2009) | 3970 |
| Arbeitslosenquote (01/2009) | 10,9 % |
| Export (1-08/2009) | 64,6 Mrd. USD (-30,0 %) |
| Import (1-08/2009) | 87,6 Mrd. USD (-40,0 %) |
| Bruttoinlandsprodukt (4. Quartal 2008): | 731 Mrd. YTL (+3 %) |

GESETZES- BZW. RECHTSÄNDERUNGEN

Die Fristen für die **Erhöhung der Mindestkapitaleinlagen**, die nach der neuen Regelung bei Aktiengesellschaften 50.000 TL, bei GmbH's 5.000 TL zu betragen hat, sind bis zum

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdem Saç Plaza Kat:5 Daire:57-58
TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98
info@rumpf-consult.com

31.12.2011 verlängert worden. Die Anträge von Kapitalgesellschaften auf Kapitalerhöhung werden spätestens zum 31.03.2012 vollzogen.

Quelle: [Amtsblatt](#)

Die Regelungen des neuen **Scheckgesetzes** sehen für die Banken eine Sorgfaltspflicht bei der Einrichtung eines Scheckkontos vor, die u.a. eine Prüfung eines möglicherweise vorliegenden Verbots zur Ausstellung von Schecks und die Bewertung der finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers umfasst. Ein Scheckkonto können Personen, die sich im Ausland aufhalten, nur einrichten, wenn sie in der Türkei eine Wohnadresse nachweisen können. Die Einrichtung eines Scheckkontos bedarf der Unterschrift des Antragstellers oder dessen Vertreters. Bei Eröffnung bzw. Anforderung eines Scheckhefts muss der Antragsteller jedesmal aufs Neue nachweisen, dass er als Kaufmann tätig ist und kein Scheckverbot gegen ihn vorliegt. Solche Verbote werden durch Strafgerichte nach Vergehen wegen ungedeckter Schecks oder im Konkurs ausgesprochen. Liegen Scheckverbote gegen natürlich Personen vor, die in einer Gesellschaft Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Prokurist oder auf andere Weise zeichnungsberechtigt sind, so wird der juristischen Person kein Scheckbuch ausgestellt. Bei der Auszahlung von gedeckten Schecks ist die Steuernummer erforderlich. Für jeden einzelnen nicht gedeckten Scheck wird eine Strafe gegen die Bank verhängt. Gegen diejenige Person, die für die Ausstellung der ungedeckten Schecks verantwortlich ist, können Geldstrafen von bis zu 1500 Tagessätzen verhängt werden. Falls der Scheck vor dem Fälligkeitsdatum bei der Bank eingereicht wird und der Scheck nicht gedeckt ist, ist weder die gesetzliche Beitreibung noch der Erlass eines Scheckverbots möglich oder die Untersagung der Eröffnung eines Scheckkontos möglich. Für die Erfassung und Weiterleitung der Informationen über solche Verbote an die Zentralbank steht das Informationssystem des Nationalen Justiznetzwerks des Justizministeriums (UYAP) zur Verfügung.

Quelle: [Amtsblatt](#)

GEPLANTE RECHTSÄNDERUNGEN

Ab 2011 soll die Zustellung auch per E-Mail möglich werden. Diesbezügliche Regulierungen will die Generaldirektion für das Post-, Telefon- und Telegrafwesen bis zum Jahresende zum Abschluss bringen. Anschließend sollen öffentliche Verwaltung, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Sozialversicherungsämter, Kammern und andere Institutionen Zustellungen per E-Mail durchführen können. Hierzu soll die Generaldirektion über die allgemeine ID-Nummer jedes Bürgers e-Mail-Konten einrichten. Zustellungen, die

dennoch nicht per Email erfolgen, werden nach wie vor per Post vorgenommen. Zustellungen per Email sollen innerhalb von 3 Tagen ab Zustellung wirksam sein, was gegenüber der postalischen Zustellung eine Verkürzung von 4 Tagen bedeutet. Für Kapitalgesellschaften soll die e-Zustellung verpflichtend eingeführt werden.

Quelle: [Dünya Gazetesi](#)

RECHTSPRECHUNG

Der Kassationshof hat in einer Entscheidung zum Internet-Banking die Pflicht zum Schutz der Zugangs-Chiffres dem Kunden auferlegt. In der gegen die Bank erhobenen Klage eines Kunden, dessen Chiffre geknackt und von dessen Konto auf andere Konten Geld transferiert worden war, hat der Kassationshof festgehalten, dass der Kunde dafür beweispflichtig ist, dass er entsprechende Vorkehrungen getroffen hat, um zu verhindern, dass die Zugangsdaten in die Hände bösgläubiger Dritter geraten. Auf welche Weise dieser Nachweis anzutreten ist, lässt sich der Entscheidung allerdings nicht entnehmen.

Quelle: [Ekotrent](#)

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf, Av. Dr. Gökçe Uzar, Dr. Dirk Gaupp

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkeirecht.de

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.

Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.